

Satzung
der Stadt Kleve vom 04.12.1996 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a
Bundesnaturschutzgesetz

Aufgrund des § 8 a Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Kleve in der Sitzung am 06.11.1996 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1)Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 8 a Absatz 1 Satz 4 BNatSchG zugeordnet sind.

(2)Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

- a) den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- b) die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 4 Absatz 2 a und 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8 a Absatz 1 Satz 4 BNatSchG zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 04.12.1996

Der Bürgermeister
Thelosen

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Kleve zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz

Leitlinien für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen (auch Kopfbäume)

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstämmen und Stammbüschen mit Stammumfängen der Sortierungen 14 - 16, 16 - 18 und 18 - 20 cm
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Bodenvorbereitung zur Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen je nach Erfordernis
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit Stammumfängen von 12 - 14, 14 - 16 und 16 - 18 cm, Bäumen II. Ordnung mit Stammumfängen von 12 - 14, 14 - 16 und 16 - 18 cm, Heistern 150 - 175 cm hoch und Sträucher als zwei- bis dreijährig verpflanzte Sämlinge oder Stecklinge je nach Art in der Sortierung 50 - 80 und 80 - 120 cm hoch
- je 200 m² 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 - 10 Heister und 100 - 150 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder (flächige Anpflanzungen mit Entwicklungsziel Wald)

- Bodenvorbereitung zur Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen je nach Erfordernis
- Aufforstung mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation
- 3.000 - 6.000 Pflanzen je ha, je nach Pflanzenart zwei- bis dreijährig verpflanzte Sämlinge 50 - 80 oder 80 - 120 cm hoch
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Bodenvorbereitung zur Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen je nach Erfordernis
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 m² 1 Obstbaum mit einem Mindeststammumfang von 10 - 12 cm
- Einsaat standortgerechter Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen gegen Vieh- und Wildverbiss an Stamm und Krone
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Bodenvorbereitung zur Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen je nach Erfordernis
- Einsaat von standortgerechten Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

2. **Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen**

2.1 **Herstellung von Stillgewässern**

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen der potentiellen natürlichen Vegetation
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

2.2 **Renaturierung von Still- und Fließgewässern**

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen der potentiellen natürlichen Vegetation
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3. **Begrünung von baulichen Anlagen**

3.1 **Fassadenbegrünung**

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- Pflanzendichte und Pflanzenart je nach Art und Größe der zur Verfügung stehenden Wandflächen (im Mittel ca. 1 Pflanze je 2 lfdm)
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

3.2 **Dachbegrünung**

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

4. **Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückstau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. **Maßnahmen zur Extensivierung**

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- Nutzungsaufgabe
- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von standortgerechten Wiesengräsern und -kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre